

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ovenstädt

vom 22. Mai 2017

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ovenstädt vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ovenstädt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4a
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre, kleines Grabfeld)	618,25 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	885,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre, 1 Urne, kleines Grabfeld)	817,50 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Namensplatte (Rasengrabfeld)		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.260,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.135,00 Euro
c)	Natur- oder Baumgrabstätte im Rondell, Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.850,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	885,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	
	1 Urne (kleines Grabfeld)	817,50 Euro
	2 Urnen (großes Grabfeld)	885,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	29,50 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	
	1 Urne (kleines Grabfeld)	27,25 Euro
	2 Urnen (großes Grabfeld)	29,50 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.385,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	
	1 Urne (kleines Grabfeld)	1.617,50 Euro
	2 Urnen (großes Grabfeld)	2.385,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	72,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab u. Jahr (kleines Grabfeld)	48,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab u. Jahr (großes Grabfeld)	72,00 Euro

§ 4b Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 19. April 1999 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten für den Friedhofsarbeiter (Rasenpflege, Pflege der Wege, Hecken- und Baumschnitt auf dem Friedhofsgelände)
- b) Sachkosten für die technischen Geräte (Benzin, Reparaturen, Ersatzbeschaffung)
- c) Entsorgung der Friedhofsabfälle.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für drei Jahre in einer Summe erhoben und ist nach dem 30. April des zweiten Jahres fällig. Auf Wunsch kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Restnutzungszeit in einer Summe abgelöst werden.

§ 4c Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	151,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	479,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	137,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Apostelkirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration (ohne Orgelspiel)	250,00 Euro
b)	Pro Sargträger / Begleitperson	30,00 Euro

§ 4d
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	681,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.374,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	288,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	530,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	895,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	151,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	151,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	479,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	137,00	Euro

§ 4e
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit	63,00	Euro
---	-------	------

(2) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00	Euro
---	------	------

(3) Mahngebühren		
1. Mahnung		Euro
2. Mahnung	3,00	Euro
3. Mahnung	5,00	

(4) Gebühren für Verwaltungsarbeiten im Rahmen einer Bestattung, Aus- oder Einbettung	157,00	Euro
--	--------	------

§ 5
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert am 16. März 2017, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in 32469 Petershagen-Ovenstädt, Brinkstr. 11, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet: www.kirchengemeinde-ovenstaedt.de auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2015 außer Kraft.

Petershagen-Ovenstädt, den 22. Mai 2017

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....